

Nutzungsvereinbarung

Zwischen

der Stadt Paderborn, vertreten durch den
Leiter der Kulturwerkstatt, Herrn Arnd Voß, Bahnhofstraße 64 in 33102 Paderborn,

- im Folgendem kurz Verwaltung genannt –

und

dem Mitglied / der Mitgliedsgruppe:

.....,

vertreten durch:

.....,

wohnhaft

.....,

Telefon:

Mobil:

.....

Mailadresse:

.....

- im Folgenden Mitglied genannt –

wird folgendes vereinbart:

Präambel

Durch die Kulturwerkstatt sollen die traditionellen Kultureinrichtungen ergänzt werden durch alternative nicht institutionsgebundene Kultur mit dem Ziel einer bedarfsgerechten, d. h. die Bedürfnisse der Bevölkerung weitgehend abdeckenden lebendigen Kultur.

Hierfür stellt die Stadt Paderborn den Mitgliedern der Kulturwerkstatt das in ihrem Eigentum stehende Gebäude Bahnhofstr. 64 in Paderborn zur Verfügung. Für die Nutzung der Räumlichkeiten des Hauses wird die folgende Vereinbarung geschlossen.

§ 1

Inhalt der Nutzungsvereinbarung

Die Eigentümerin räumt mit dem Tag der Unterzeichnung dieser Vereinbarung dem Mitglied die Möglichkeit ein, nach Absprache mit der Verwaltung im Gebäude der Kulturwerkstatt liegende Räumlichkeiten innerhalb des in § 2 festgelegten zeitlichen Rahmens und nach Maßgabe der in der jeweils aktuellen Entgeltordnung für die Kulturwerkstatt genannten Kosten zu nutzen (§ 9). Die Nutzung umfasst alle für eine Gruppe oder Einzelperson typischen sozialen oder kulturellen Tätigkeiten und Angebote wie zum Beispiel

- Gruppentreffen
- Trainings
- Chor-, Band- und Theaterproben
- Besprechungen
- Spieleabende
- Bildende Kunst
- ...

Veranstaltungen sind von dieser Nutzungsvereinbarung ausgenommen; für diese ist ein separater Mietvertrag mit der Verwaltung abzuschließen.

Eine Nutzung zu anderen als den vereinbarten Zwecken ist nicht gestattet.

§ 2

Nutzungszeit

Die Nutzung der Räumlichkeiten im Rahmen der oben genannten Tätigkeiten ist dem Mitglied während der regulären Öffnungszeiten der Einrichtung möglich. Die konkrete Nutzungszeit der bereit gestellten Räumlichkeit ist mit der Verwaltung im Einzelnen abzustimmen und wird in den Plänen der Kulturwerkstatt festgehalten.

Sofern die Verwaltung die konkret genutzte Räumlichkeit allerdings in dieser Zeit für einmalige oder wiederkehrende Veranstaltungen oder eigene Zwecke benötigt und es an der Verfügbarkeit anderweitiger Ersatzmöglichkeiten in den Räumlichkeiten der Kulturwerkstatt fehlt, entfällt der Nutzungsanspruch ersatzlos.

§ 3

Terminbuchung

Die Anmeldung einer Dauerbelegung oder eines Einzeltermins muss schriftlich via Mail oder über das Online-Formular auf der Homepage der Kulturwerkstatt erfolgen. Bei erstmaliger Anmeldung sind Angaben zum Mitglied, dem gewünschten Raum, Datum, Uhrzeit Beginn und Ende, vorgesehener Tätigkeit, eingebrachter Technik und maximal zu erwartender Besuchendenzahl notwendig.

Die Verwaltung der Kulturwerkstatt prüft die Nutzungsanmeldung hinsichtlich der organisatorischen und personellen Ressourcen, der Übereinstimmung der Tätigkeit mit dem Werkstattregelwerk sowie gegebenenfalls im Rahmen einer Gefährdungsermittlung (siehe § 4). Anschließend bestätigt sie den Termin oder lehnt ihn ab. Erst mit der schriftlichen Bestätigung durch die Kulturwerkstatt sind die Termine verbindlich gebucht. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Bewilligung eines Termins.

§ 4 Gefährdungsermittlung

Die Kulturwerkstatt ist verpflichtet, für die Nutzung des Gesamtgebäudes und des laufenden Betriebs Informationen einzuholen und diese insbesondere hinsichtlich der Vorgaben der Sonderbauverordnung NRW, des Deutschen Gemeinde-Unfall-Versicherungsverbandes, der Betriebsgenehmigung und des Nutzungs- sowie Brandschutzkonzepts zu prüfen.

Sofern

- nur mit einer geringen Zahl der Teilnehmenden unterhalb des im Brandschutzkonzept erlaubten Rahmens zu rechnen ist **und**
- lediglich die für die Kulturwerkstatt bestimmungsgemäße Nutzung erfolgt **und**
- keine (brandschutz-)technisch, szenisch oder statisch relevanten Ein- oder Umbauten (z.B. Bühnen- oder Szeneaufbauten) oder keine szenisch bedingten gefährlichen Handlungen vorgenommen werden,

ist eine Gefährdungsermittlung nicht erforderlich bei

- Aufführungsproben (Musik, Tanz, Literatur...)
- Trainingsbetrieb
- Ausstellungen
- Besprechungen
- Kursen/Seminaren
- Lesungen/Vorträgen
- Vergleichbaren Nutzungen.

Eine Gefährdungsermittlung kann sowohl bezüglich der einzelnen Nutzung als auch in der Betrachtung des Gesamtbetriebs zu dem Ergebnis kommen, dass die Nutzung beispielsweise in dieser Form oder zu dieser Zeit oder mit dieser Anzahl an Teilnehmenden nicht genehmigungsfähig ist.

Wiederholungen von Einzel- oder Dauerbelegungen benötigen keine erneute Gefährdungsermittlung, sofern sie sich in Art und Form einer bereits geprüften Belegung des Mitglieds nicht unterscheiden.

Nutzungen mit erkennbar besonderen Abläufen (z.B. Bühnenumbauten, Kulissen, Technikeinsatz...) benötigen immer eine gesonderte Gefährdungsermittlung.

§ 5 Einschränkung und Widerruf der Nutzung

Die Überlassung der Räumlichkeiten zur Mitbenutzung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs durch die Verwaltung. Der Widerruf ist an keine Frist und Form gebunden und bedarf keiner Begründung.

Im Falle des Widerrufs der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit durch die Verwaltung bzw. der Kündigung der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied, die Nutzung einzustellen und in Absprache mit der Verwaltung eventuell zurückgelassenes Inventar und Eigentum zu entfernen.

Darüber hinaus endet das Recht zur Mitbenutzung, ohne dass es eines ausdrücklichen Widerrufs bedarf, mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft in der Kulturwerkstatt oder dem Ausschluss des Mitglieds aus der Kulturwerkstatt.

Eine Weitervergabe der Raumüberlassung durch das Mitglied an Dritte, insbesondere an Nichtmitglieder, ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 6

Sorgfaltspflichten und Haftungsausschluss

Mit Rücksicht darauf, dass oftmals Räumlichkeiten von verschiedenen Mitgliedern genutzt werden, sind diese vor jeder Nutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Defekte an der hauseigenen Technik, dem Bauwerk etc., sind der Verwaltung der Kulturwerkstatt umgehend mitzuteilen. Die Räumlichkeiten sind regelmäßig sauber zu verlassen.

Soweit die Möglichkeit besteht, die für den regelmäßigen Probe- bzw. Projektbetrieb benötigte eigene Technik, Materialien oder geschaffene Objekte vorübergehend in den Räumlichkeiten der Kulturwerkstatt zu lagern, geschieht dies auf eigenes Risiko und eigene Verantwortung, da die Stadt Paderborn – insbesondere angesichts des bloßen Mitbenutzungscharakters – einen Schutz vor unbefugten Zugriffen Dritter nicht gewährleisten und das Eigentum des Mitglieds auch nicht im Rahmen ihres eigenen Versicherungsschutzes mitversichern kann.

Dies gilt auch, soweit diese Gegenstände eingeschlossen werden können oder soweit es sich um Garderobe handelt.

§ 7

Inventar, Haftung und Aufsichtspflicht

Aus Sicherheitsgründen ist die Ingebrauchnahme und Nutzung von kulturwerkstatteigenem – auch mobilem – Zubehör und Inventar, insbesondere von vorhandenen Scheinwerfern und Podesten, nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Verwaltung zulässig. Eingebraachte Technik und Materialien müssen dem aktuellen Stand der Technik sowie den gesetzlichen Vorgaben eines Sonderbaus entsprechen (insbesondere die nachzuweisende Prüfung elektrischer Geräte nach DGUV – V 3 sowie die Einhaltung der vorgeschriebenen Brandschutzklassen bei Bühnenaufbauten, Requisiten und Ausschmückungen).

Die Haftung, die sich aus der Benutzung der Räumlichkeiten durch das Mitglied ergibt – oder auch nur weitestgehend - damit in Zusammenhang steht, insbesondere auch die Verkehrssicherungspflicht für die zur Mitbenutzung überlassenen Räumlichkeiten und die dazu gehörigen Anlagen und Einrichtungen, obliegt für die Zeit der überlassenen Nutzungsdauer - unter vollständiger Entlastung - dem Mitglied, es sei denn, dass ein Verschulden für den eingetretenen Schaden bei der Stadt Paderborn liegt.

Soweit es durch unsachgemäßes, schuldhaftes oder gar rücksichtsloses Verhalten zu Schäden im und am Gebäude oder Inventar kommt, wird das verantwortliche Mitglied im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen hierfür in Anspruch genommen.

§ 8

Hausordnung, Hausrecht, Sicherheit, Kostenfreistellung, Nutzungsbedingungen

Es gelten die Hausordnung der Kulturwerkstatt sowie die allgemeinen Miet- und Nutzungsbedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Diese sind jederzeit im Servicebereich der Kulturwerkstatt und auf der Homepage der Kulturwerkstatt einsehbar. Die gegenseitige Rücksichtnahme der Nutzenden im Rahmen ihrer Tätigkeiten ist grundlegender Bestandteil des Nutzungsrechts. Bei wiederholten Verstößen kann dieses entzogen werden.

§ 9 Nutzungsentgelte, Getränke,

Grundlage für die Abrechnung der Nutzungsentgelte ist die Buchung im Belegungssystem anhand der schriftlich angemeldeten Buchungsanmeldung.

Die Raum- und Getränkerechnungen berechnen sich nach Maßgabe der am Tag der Nutzung gültigen Entgeltordnung der Kulturwerkstatt und der dann jeweils aktuell gültigen Getränkepreise der Kulturwerkstatt. Diese sind jederzeit im Service- bzw. Thekenbereich der Kulturwerkstatt und auf der Homepage der Kulturwerkstatt einsehbar.

Nutzungsentgelte werden regelmäßig zum Ende eines Quartals, Verbrauchs- und Personalkosten unmittelbar abgerechnet.

§ 10 Ausfallgebühren; Nicht-Wahrnehmung von Terminen, Kündigung von Dauerbelegungen

Sagen Nutzende aus einem von der Kulturwerkstatt nicht zu vertretenden Grund einen Einzeltermin später als vier Wochen vor dem Termin ab, wird grundsätzlich das vollständig Nutzungsentgelt geschuldet. Einzeltermine innerhalb einer Dauerbelegung oder Terminfolge werden immer berechnet, auch wenn sie nicht wahrgenommen werden.

Dauerbelegungen können jederzeit schriftlich zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. In diesem Fall fällt für die danach gebuchten Termine keine Ausfallgebühr an. Eine rückwirkende Kündigung ist nicht wirksam.

Eine rückwirkende Kündigung von Terminen ist ausgeschlossen.

§ 11 Digitale Unterschrift

Für die im Rahmen der Abwicklung der Termine erstellten Formulare wird zwischen den Parteien bei der digitalen Umsetzung die Form der Unterschrift per Signatur auf einem Tablet/Smartphone/SignPad sowie die zertifizierte digitale Unterschrift im Mailverkehr als verbindlich anerkannt.

Paderborn,

(Unterschrift Mitglied)

(Leitung der Kulturwerkstatt)

Bestätigung

Mit meiner nachfolgenden Unterschrift bestätige ich die Kenntnisnahme sowie das Einverständnis zu der zum Zeitpunkt der Unterschreibung gültigen Fassung der

- Allgemeinen Miet- und Nutzungsbedingungen der Kulturwerkstatt,
- Entgeltordnung der Kulturwerkstatt,
- Hausordnung der Kulturwerkstatt.

Paderborn,

(Unterschrift Mitglied)

(Leitung der Kulturwerkstatt)